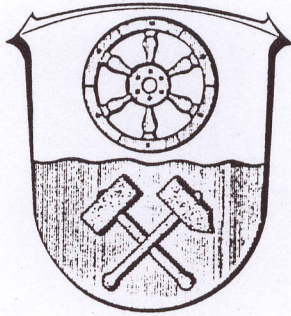


*Freiwillige Feuerwehr
Kassel e.V.*



VEREINSSATZUNG

für die
Freiwillige Feuerwehr
des
Ortsteiles Kassel
in der
Gemeinde Biebergemünd

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein trägt den Namen
Freiwillige Feuerwehr Kassel e.V.
in der Gemeinde Biebergemünd.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Der Sitz des Vereins ist der Ortsteil Kassel in der Gemeinde Biebergemünd.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein Freiwillige Feuerwehr Kassel e.V. in der Gemeinde Biebergemünd hat die Aufgabe:
 - a) das Feuerwehrwesen des Ortsteiles Kassel in der Gemeinde Biebergemünd zu fördern,
 - b) die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes insbesondere durch gemeinschaftliche Veranstaltungen und Übungen zu pflegen
 - c) die sozialen Belange der Mitglieder, besonders der Einsatzabteilung, wahrzunehmen,
 - d) die Jugendfeuerwehr zu fördern.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Dritten Abschnittes der Abgabeverordnung 1977 vom 16. März 1977.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§ 3

Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus:

- a) den Mitgliedern der Einsatzabteilung,
- b) den Mitgliedern der Ehren- und Altersabteilung,
- c) den passiven Mitgliedern

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
- (2) Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die gemäß Ortssatzung der Einsatzabteilung angehören.
- (3) Mitglieder der Altersabteilung können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehört und die Altersgrenze erreicht haben oder vorher auf eigenen Wunsch und ehrenhaft aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- (5) Als passive Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluß aus dem Verein. Der Ausschluß ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
- (3) Über den Ausschluß der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
- (5) In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluß ist schriftlich zu begründen.
- (6) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

§ 6

Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht:

- a) durch jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
- b) durch freiwillige Zuwendungen,
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vereinsvorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlußorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von einem Mitglied des Vereinsvorstandes geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 10-tägigen Frist schriftlich einzuberufen.
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung dem 1. Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.

- (4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- a) Beratung und Beschlußfassung über eingebrachte Anträge,
 - b) die Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 11 Absatz 1 dieser Satzung zu den Buchstaben a), b), c), d), e), f), und g),
 - c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - d) die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - e) Entlastung des Vorstandes und des Kassierers,
 - f) Wahl der Kassenprüfer,
 - g) Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
 - h) Wahl von Ehrenmitgliedern,
 - i) Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluß aus dem Verein,
 - j) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer, der Kassierer und die 3 Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
Der Wehrführer und der stellvertretende Wehrführer sind Vorstandsmitglieder Kraft Amtes durch die Bestallung seitens der Gemeinde Biebergemünd.
Der Jugendfeuerwehrwart ist Vorstandsmitglied Kraft Amtes durch die Bestallung seitens des Wehrführers.
- (3) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder gemäß § 11 Absatz 1 zu den Buchstaben a), b), c), d), e), f) und g) beträgt 3 Jahre; sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

§ 10

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung beschlußfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen.
Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
- (3) Der 1. und 2. Vorsitzende, der Schriftführer, der Kassierer und die drei Beisitzer werden geheim gewählt.
Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Wahl offen durchzuführen.
Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom 1. Vorsitzenden und dem Wehrführer zu bescheinigen ist.
- (5) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 11

Der Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassierer
 - e) dem 1. Beisitzer
 - f) dem 2. Beisitzer
 - g) dem 3. Beisitzer
 - h) dem Wehrführer
 - i) dem stellvertretenden Wehrführer
 - j) dem Jugendfeuerwehrwart

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer.
- (3) Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende sind ein jeder gemeinschaftlich mit einem dieser Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
- (5) Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung.
Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm unterzeichnet wird.
- (6) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit.
Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Rechnungswesen

- (1) Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassen-geschäfte verantwortlich.
- (2) Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der 1. Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter schriftlich eine Aus-zahlungsanordnung erteilt.
- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (4) Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.
- (5) Die Kassenprüfer prüfen die Kasse und erstatten gegenüber der Mitgliederversammlung Bericht.
- (6) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für jedes Geschäftsjahr neu gewählt.
Sie können im folgenden Geschäftsjahr nicht wieder gewählt werden.

§ 14

Jugendfeuerwehr

Die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 15

Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluß zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefaßt wird. In der zweiten Ladung muß auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Biebergemünd mit der Auflage, in dem Ortsteil Kassel wieder einen Verein der Freiwilligen Feuerwehr zu gründen.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 08.01.1993 in Kraft.

Biebergemünd, den 08. Jan. 1993

1. Vorsitzender	<u>Michael Wiest</u>
2. Vorsitzender	<u>Klaus Müller</u>
Schriftführer	<u>Heiko Wagner</u>
Kassierer	<u>Gerhard Stein</u>
Beisitzer	<u>Klaus Müller</u>
Beisitzer	<u>Zurück</u>
Beisitzer	<u>Wolfgang Fuchs</u>
Wehrführer	<u>Gerhard Stein</u>
stellv. Wehrführer	<u>Wolfgang Fuchs</u>
Jugendfeuerwehrwart	<u>Klaus Müller</u>